

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Protokoll

41. Sitzung (nicht öffentlich)

24. November 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.45 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin: Hesse

Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

Drucksachen 11/5900 - 11/6322

Einzelplan 10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Vorlagen 11/2361 und 11/2362

Einzelplan 02 Ministerpräsident und Staatskanzlei

Einzelplan 03 Innenministerium

Einzelplan 15 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

- jeweils Zuständigkeitsbereich des Ausschusses -

in Verbindung damit:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994

Drucksache 11/5902

1

Entsprechend den von der CDU-Fraktion im Haushalt 1994 gesehenen Schwerpunkten beantwortet zunächst Staatssekretär Dr. Bentrup (MURL) umfassend drei Fragenkomplexe.

Anschließend befaßt sich der Ausschuß mit den von den Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Anträgen, die nach kurzer Beratung sämtlich abgelehnt werden.

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt schließlich mehrheitlich dem Haushalts- und Finanzausschuß, die in seine Zuständigkeit fallenden Positionen der Einzelpläne 10, 02, 03 und 15 sowie das GFG 1994 unverändert anzunehmen.

2 Neue Planungsgrundlagen für Garzweiler II erforderlich

Drucksache 11/6231

13

Der Ausschuß befaßt sich eingehend mit dem vorgenannten Antrag der F.D.P.-Fraktion, der dann mit großer Mehrheit abgelehnt wird.

3 Tourismus in Nordrhein-Westfalen - Chancen für den Strukturwandel

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/3384

in Verbindung damit:

Tourismus mit Einsicht - ein Motor für die ökonomische und ökologische Erneuerung in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3642

18

Nach kurzer Überlegung kommt der Ausschuß überein, die Auswertung der vom federführenden Wirtschaftsausschuß durchgeführten öffentlichen Anhörung (APr 11/997) abzuwarten und außerdem zu versuchen, aus den beiden Anträgen einen einvernehmlichen Antrag zu formulieren.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 12. Januar 1994

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
41. Sitzung

24.11.1993
he-hu

Mit Schreiben vom 16. November 1993 habe die CDU-Fraktion um Berichte des Ministers zu drei Punkten im Zusammenhang mit dem Haushalt 1994 gebeten. Diese Berichte sollten zunächst erstattet werden.

Zu dem ersten Punkt,

Zusammenstellung aller Etatansätze, die Einrichtung des Landesumweltamtes sowie die Neuorganisation des Gewerbeaufsichtsamtes betreffen,

führt Staatssekretär Dr. Bentrup (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) aus: Der Haushaltsentwurf 1994 des Einzelplans 10 enthält bei Kapitel 10 190, Landesanstalt für Immissionsschutz, Titel 711 00 für den Neubau des Landesumweltamtes Essen mit einem voraussichtlichen Raumbedarf von 8 000 m² und Baukosten von ca. 6 000 DM/m² einen Ansatz in Höhe 50 Millionen DM.

Es sind also die geschätzten Baukosten in Höhe von 50 Millionen DM - 2 Millionen DM Kassenmittel und 48 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen - in den Einzelplan eingestellt. Hierdurch ist jedoch keine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts eingetreten, da gegenzurechnen sind:

- der Verzicht des MURL auf einen Laborneubau des Landesamtes für Wasser und Abfall in einer Größenordnung von 26 Millionen DM,
- der Verkehrswert des frei gewordenen Verwaltungshochhauses des Landesamtes für Wasser und Abfall mit 3 300 m² Hauptnutzfläche mit einem Wiederbeschaffungswert von 28,4 Millionen DM,
- die Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft Grupellostr. 22 in Düsseldorf (Unterbringung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes), die durch die Konzentration des künftigen Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf auf eine Liegenschaft frei wird, Wert 5 Millionen DM,
- das Staatliche Umweltamt Düsseldorf übernimmt das angemietete Gebäude des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, Schanzenstraße; die Anmietung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düsseldorf, Bismarckstraße, wird frei, Jahresmiete 310 000 DM, kapitalisiert bedeutet das 3,1 Millionen DM.

Weitere Ansätze in Zusammenhang mit der Neuordnung der Umweltverwaltung, wie z. B. Unterbringungskosten und Personalnebenkosten, sieht der Haushaltsentwurf nicht vor. Für Personalnebenkosten - etwa Trennungsschädigung, Fahrtkostenersatz, Umzugskosten - werden im Finanzplanungszeitraum bis 1997 ca. 13,2 Millionen DM erforderlich.

Genaue Angaben hierzu lassen sich erst mit den konkreten Personalzuweisungen machen, die Anfang 1994 erfolgen werden.

Die genannten Beträge von 2 Millionen DM bzw. 48 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen seien im Haushalt nachzulesen, konstatiert Abgeordnete Dr. Schraps (CDU). Sie meine aber, die Neuorganisation der Umweltverwaltung müsse auch durch eine Veränderung der Haushaltspositionen erkennbar werden. Diese vermisse sie sowohl in dem vorliegenden Haushaltsentwurf als auch in den jetzigen Darlegungen des Staatssekretärs.

Die Neuorganisation der Umweltverwaltung befinde sich rechtlich noch im Gesetzgebungsverfahren, stellt Staatssekretär Dr. Bentrup dar. Bevor aber diese rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung der neuen Umweltverwaltung nicht erfüllt seien, könnten auch keine Haushaltsansätze eingestellt werden. Die erforderlichen Umstellungen würden dann im Haushalt 1995 vorgenommen.

Damit müßte also jetzt ein Haushalt beschlossen werden, entgegnet Abgeordnete Dr. Schraps (CDU), bei dem man genau wisse, daß im Laufe des Jahres im Zuge der Umsetzung der Neuorganisation ein Nachtragshaushalt erforderlich werde; es sei denn, die Maßnahmen, die vom Minister selbst immer als beschlossen hingestellt worden seien, würden nicht vollzogen oder es gebe aus irgendeinem großen Topf dafür noch Mittel.

Sofern das Gesetz vom Landtag noch in diesem Jahr verabschiedet und dann die Neuorganisation wie beabsichtigt zum 1. Januar 1994 in Gang gesetzt werde, verdeutlicht Staatssekretär Dr. Bentrup, würden die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzuges 1994 bereitgestellt; es trete keine Verzögerung ein.

Er betone noch einmal: Um die Neuorganisation im Haushalt zu dokumentieren, sei die gesetzliche Grundlage erforderlich.

Sodann trägt der Staatssekretär zu dem zweiten Punkt,

Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit Einzelplan 10 Kapitel 10 050 Titel 883 10 sowie Titel 099 14 bzw. 657 00 und Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 883 15

ausführlich vor: Hierbei geht es um die Altlastensanierung. Bei Kapitel 10 050 Titel 883 10 und Kapitel 20 030 und Titel 883 15 sind die Mittel etatisiert, die bis zum Jahre 1993 der Förderung kommunaler Maßnahmen zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten im Sinne der Gefahrenabwehr dienen.

Für den im Einzelplan 10 etatisierten Anteil dieser Mittel ist im Haushaltsplan 1994 eine geänderte Zweckbestimmung vorgesehen; ich komme gleich noch darauf zurück.

Für die im Einzelplan 20 etatisierten Mittel soll es bei der bisherigen Zweckbestimmung und den bisherigen Fördergrundsätzen des Landes bleiben. Diese Fördergrundsätze ergeben sich aus den Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten aus dem Jahre 1986 und aus den dazugehörigen Richtlinien über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten, im wesentlichen ebenfalls aus dem Jahre 1996.

Zuwendungsfähige Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind:

1. Untersuchungen und Beurteilungen des Einzelfalles zur Ermittlung der Überwachungs- oder Sanierungsnotwendigkeiten, d. h. Gefährdungsabschätzungen;
2. Untersuchungen und Beurteilungen der in Betracht kommenden Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen, d. h. Sanierungsuntersuchungen;
3. Sanierungsmaßnahmen, d. h. Bodenbehandlung zur Dekontamination, Abdichtungen und Abdeckungen, Maßnahmen zur Fassung, Sammlung und Ableitung von Sickerwasser, verunreinigtem Grundwasser oder Gasen sowie sonstige Schutzvorkehrungen;
4. Überwachungsmaßnahmen.

Voraussetzung für eine Förderung ist generell,

- daß der Betreiber einer stillgelegten Abfallablagerung oder einer Anlage eine Gemeinde war und diese nicht aufgrund abfallrechtlicher Anordnungen handeln muß oder
- daß die Maßnahme von Amts wegen oder im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt bzw. anstelle eines nicht heranziehbaren Ordnungspflichtigen durchgeführt werden muß oder
- daß die Gemeinde allein Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

Voraussetzung für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist weiterhin,

- daß eine Gefährdungsabschätzung und, soweit notwendig, eine Sanierungsuntersuchung vorausgegangen sind,
- daß die Maßnahmen nach der bestehenden Nutzung notwendig sind und
- daß von der Altlast eine Gefahr für Rechtsgüter, z. B. für die Gesundheit von Menschen, für die Trinkwassergewinnung, für Haus- und Kleingärten, oder für Umweltgüter ausgeht.

Der Fördersatz beträgt gegenwärtig 40 bis 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

In den Vorläufigen Richtlinien über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten hat das Land Kriterien für die Bewertung von Maßnahmen bei der Aufstellung der Förderprogramme festgelegt. Zuwendungen können regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr bewilligt werden.

Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Fall eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen,
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten,
- die öffentliche Wasserwirtschaft,
- die Landwirtschaft oder gärtnerische Nutzung,
- sonstige Schutzgüter.

Die genannte Reihenfolge bestimmt auch die Rangfolge der Maßnahmen.

Die Dringlichkeitslisten sind nach den Richtlinien des Landes im Einvernehmen mit den Bezirksplanungsräten aufzustellen. Bisher sind alle Dringlichkeitslisten im Konsens aufgestellt worden. Dabei hat auch die vom Land festgelegte Rangreihenfolge der Schutzgüter Akzeptanz durch die Bezirksplanungsräte gefunden.

Zusammengefaßt: Dieses Förderprogramm dient der Unterstützung der Kommunen bei Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr, die von den Kommunen selbst durchzuführen sind und durch die sie allein finanziell überfordert wären. Das Programm erlaubt insbesondere aber auch Zuwendungen für Maßnahmen, zu denen das Aufkommen aus den Lizenzentgelten nicht herangezogen werden kann, beispielsweise für Ermittlungen, die von Amts wegen durchzuführen sind, und für Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen, wenn die Kommune selbst Betreiberin der Anlage oder einer Deponie gewesen ist.

Das Programm soll auch in Zukunft fortgeführt werden. Die Gefährdungsabschätzung bei den als Altlasten in Betracht kommenden alten Abfallablagerungen und Standorten stillgelegter Industrieanlagen muß nachdrücklich fortgeführt werden. Derzeit sind 18 196 solcher Verdachtsflächen erfaßt; 40 bis 50 % gelten als untersuchungsbedürftig.

In nicht wenigen Fällen erweisen sich Sanierungsmaßnahmen schon jetzt als notwendig. Die Anzahl der sanierungsbedürftigen Fälle wird nach unserer Auffassung noch deutlich ansteigen, weil weiterhin aufgrund der Gefährdungsabschätzungen Sanierungserfordernisse aufgedeckt werden. Für 1994 sind 300 Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und rund 100 Sanierungsmaßnahmen in die Dringlichkeitslisten aufgenommen worden. Angesichts der aufbringbaren Mittel wird eine Auswahl nach Dringlichkeit unumgänglich sein.

Nun zu der Förderung aus dem Einzelplan 10 Kapitel 10 050!

Die Titel 099 14 und 657 00 betreffen die Einnahmen aus dem Lizenzentgelt nach dem Landesabfallgesetz und die Verwendung dieser Mittel. Das gemäß § 11 Landesabfallgesetz zu erhebende Lizenzentgelt ist nach § 15 Landesabfallgesetz dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Die Zweckbindung ist in § 15 Landesabfallgesetz im einzelnen festgelegt. Es handelt sich unter anderem

- um Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden, und um bestimmte weiterführende Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung;
- um die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 Abfallgesetz ausgeschlossen sind, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle und die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen genannten Vorlaufkosten.

Außerdem ist vorgesehen, Beratung sowie Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen aus diesen Einnahmen zu bezahlen.

Nach § 15 Landesabfallgesetz wird der für das Festsetzen des Lizenzentgeltes entstehende Personal- und Sachaufwand in voller Höhe aus dem Aufkommen gedeckt. Die Aufwendungen dafür werden mit rund 2,8 Millionen DM veranschlagt.

Nun zu der Zweckbestimmung der Ausgaben bei Einzelplan 10 Kapitel 10 050 Titel 883 10!

Der Entwurf des Haushaltsplans 1994 sieht unter der genannten Position als Zweckbestimmung erstmalig "Zuweisungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altlast-Verdachtsflächen" vor. Diese Änderung im Einzelplan 10 ist ein gezielter Beitrag zur Erleichterung der Mobilisierung bzw. Reaktivierung brachgefallener Industrie- und Gewerbeflächen.

Zu den besonderen Problemen bei der Flächenmobilisierung zählen vermutete oder festgestellte Altlasten und ein von Erwerbern oder Investoren befürchtetes "Restrisiko" auch nach der Flächenaufbereitung und -sanierung.

Erfahrungen belegen, daß es ein besonders erfolgversprechender Lösungsansatz ist, die Wiedernutzung einer Industrie- oder Gewerbebrache auf der Grundlage eines Bebauungsplans zu betreiben:

Mit der Ausweisung von Bauland erzeugt der Träger der Bauleitplanung das Vertrauen, daß die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Aus der Nutzung des Bodens darf

keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Insoweit ist der Bebauungsplan Verlässlichkeitsgrundlage für Dispositionen der Eigentümer oder Bauwilligen beim Erwerb von Grundstücken.

Im Falle des Verdachts der Bodenbelastung muß daher die Gemeinde den Bodenzustand erkunden und ggf. geeignete Maßnahmen in die Abwägung einbeziehen und planungsrechtlich sicherstellen, daß diese Maßnahmen vor Realisierung der geplanten Nutzung durchgeführt werden. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen selbst ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplans jedoch nicht erforderlich.

Für die Überplanung und Mobilisierung von Industriebrachen in Nordrhein-Westfalen sind regelmäßig Gefährdungsabschätzungen bzw. Sanierungsuntersuchungen erforderlich, da auf fast allen Altstandorten der Wirtschaftszweige, die für die Wirtschaftsgeschichte des Landes bedeutsam waren, nach bisherigen Erfahrungen mit Bodenverunreinigungen zu rechnen ist.

Die aus Kapitel 10 050 Titel 883 10 vorgesehene Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen soll auf die dargestellte Sach- und Rechtslage abgestellt werden. Die Förderung soll die konkreten Untersuchungen des Bodens, des Grundwassers usw. und alle Vorplanungen umfassen, die erforderlich sind, um angesichts der Regelungen des Baugesetzbuches und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu bestandskräftigen Bebauungsplänen für die von den Kommunen angestrebte Nutzung zu kommen.

In den vergangenen drei Jahren war aus Mitteln der Strukturhilfe ein Sonderprogramm aufgelegt, in dem Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen für Zwecke der Bauleitplanung nachhaltig gefördert wurden. Allein in den ersten zwei Jahren der Förderung aus Strukturhilfemitteln konnte für nahezu 100 wichtige Flächen der Bodenzustand so weit aufgeklärt werden, wie es für die Festsetzung eines rechtskräftigen Bebauungsplans nötig war.

Diese Programm findet derzeit seine Fortsetzung innerhalb des Förderprogramms "Handlungsrahmen für die Kohlegebiete (HRK)". Da dieses Programm aber zeitlich begrenzt ist und nur Kommunen und Kreise bestimmter Regionen des Landes als Fördernehmer zuläßt, ist es erforderlich, daß dieser strukturpolitisch besonders effizienter Förderbereich auf das gesamte Landesgebiet ausgedehnt wird. Dieses wird mit Hilfe der neuen Fördergrundsätze geschehen.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß es länger geworden ist; dieser Komplex ist sehr differenziert darzustellen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
41. Sitzung

24.11.1993
he-hu

Nach diesen Ausführungen meldet sich Abgeordneter Mai (GRÜNE) zur Geschäftsordnung und beantragt "Übergang zur Tagesordnung". Erstens stünden diese Themen nicht auf der Tagesordnung, zweitens gehöre ein solcher Informationsbedarf sinnvollerweise in das Vorfeld der Haushaltsberatungen, also in die Fraktionen. Die Beratungszeit im Ausschuß sei ohnehin knapp bemessen.

Dieser Beitrag veranlaßt den Vorsitzenden zu der Feststellung, daß es jeder Fraktion unbenommen sei, für die Haushaltsberatungen aus ihrer Sicht Schwerpunkte zu setzen. Man könne über das Verfahren unterschiedlicher Meinung sein; doch falle ihm, wenn er an die Anträge der GRÜNEN denke, spontan das Stichwort vom Glashaus ein, in dem man nicht mit Steinen werfen sollte.

Abgeordnete Dr. Schrapf (CDU) weist darauf hin, daß die Ergänzungsvorlage zum Haushalt 1994 erst vorgestern auf den Tisch gekommen sei und noch gar nicht die Möglichkeit bestanden habe, Fragen dazu in der Fraktion beantwortet zu bekommen.

Ihre Fraktion jedenfalls sei, bevor sie abschließend über den Haushalt befinde, daran interessiert, umfassend zu erfahren, was mit den Geldern des Landes geschehe.

Er bitte der Landesregierung nachzusehen, äußert Staatssekretär Dr. Bentrup, wenn sie eine gezielte Frage auch gezielt und umfassend, wie es erforderlich sei, beantwortete. Gleichwohl wiederhole er das Angebot, das bisher auch von allen Fraktionen genutzt worden sei, daß zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen Mitarbeiter des MURL in den Arbeitskreisen der Fraktionen Rede und Antwort stünden. Dieses Angebot gelte nach wie vor und auch für die Zukunft.

Sodann berichtet der Staatssekretär zu Punkt 3,

Detaillierte Übersicht über die Fortbildungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Kostenaufstellung der letzten fünf Jahre, Kapitel 10 020 Titel 525 12, Fortbildung der Landesbediensteten im Geschäftsbereich des MURL:

Die im Kapitel 10 020 veranschlagten Fortbildungsmaßnahmen betreffen die sogenannte fachübergreifende Fortbildung. Daneben ist in den Fachkapiteln die Fortbildung enthalten, die jeweils zu den einzelnen Fachgebieten für die Mitarbeiter vorgesehen ist.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
41. Sitzung

24.11.1993

he-hu

Zu der fachübergreifenden Fortbildung, die zentral für den gesamten Geschäftsbereich durchgeführt worden ist, sind erstmals 1990 Haushaltsmittel bereitgestellt worden. Hier geht es darum, daß wir für die Mitarbeiter eben aufgrund der gewandelten Aufgabenstellung deutlich Fortbildungsangebote machen müssen, um sie zu befähigen, den Schritt von der Eingriffsverwaltung zur Leistungs- und Planungsverwaltung zu gehen, daß Mitarbeiter interdisziplinär darauf vorbereitet werden müssen, neue Arbeitsformen zu entwickeln, daß sie Probleme der modernen Industriegesellschaft stärker in ihre tägliche Arbeitswelt hineinbringen müssen und daß eben auch Lösungskompetenz durch Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter verbessert werden muß.

Dieser Bereich ist Gegenstand der fachübergreifenden Fortbildung. In den Jahren 1990 bis 1992 waren dafür jeweils 220 000 DM vorgesehen; 1993 sind es etwa 780 000 DM, und für das Jahr 1994 sind 894 000 DM vorgesehen. Das ist eine bedeutsame Steigerung, die insbesondere jetzt auch dazu dient, aufgrund der Neuorganisation der Umweltverwaltung dafür zu sorgen, daß Mitarbeiter eben in diesen neuen Umweltverwaltungen auf die Aufgaben noch einmal besonders fortgebildet werden.

Für die fachliche Fortbildung darf ich nur eine Zahl nennen: Für 1994 ist ein Betrag von 1,6 Millionen DM vorgesehen.

Auf eine Zwischenfrage des Abgeordneten Wächter (CDU) fährt Staatssekretär Dr. Bentrup fort, für die fachbezogene Fortbildung gelte in hohem Maße der Grundsatz der Freiwilligkeit. Im allgemeinen aber würden die Fortbildungsangebote vom MURL zielgruppenorientiert organisiert, und die dafür vorgesehenen Mitarbeiter nähmen diese als dienstliche Aufgaben wahr.

Nach dieser eingehenden Beantwortung der von der CDU-Fraktion gestellten Fragen leitet der Vorsitzende nun über zur Beratung der vorliegenden Anträge zum Haushalt 1994.

Hier ruft Abgeordneter Strehl (SPD) zunächst in Erinnerung, daß vereinbart worden sei, Änderungsanträge der Fraktionen so rechtzeitig auszutauschen, daß sie vor der Ausschusssitzung auch in den jeweils anderen Fraktionen noch erörtert werden könnten. Daß nun entgegen dieser Vereinbarung die Änderungsanträge so kurzfristig vorgelegt würden, enttäusche ihn.

Weil unter dieser Voraussetzung eine wirklich konstruktive Beratung der Änderungsanträge aus seiner Sicht von vornherein verhindert worden sei, empfehle er, über die Anträge auch nicht einzeln, sondern en bloc abstimmen zu lassen.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) verweist noch einmal darauf, daß wegen des Ergänzungshaushalts, der das Datum 19. November 1993 trage, die genannte Vereinbarung bis heute gar nicht habe eingehalten werden können. Die Änderungsanträge der CDU seien den anderen Fraktionen sogar vor der Beratung in der eigenen Fraktion zur Verfügung gestellt worden; früher sei es nun wirklich nicht möglich gewesen.

Abgesehen davon hätten die anderen Fraktionen bis zur abschließenden Haushaltsberatung im Haushalts- und Finanzausschuß und im Plenum immer noch Gelegenheit, sich mit diesen Änderungsanträgen auseinanderzusetzen und vielleicht doch dem einen oder anderen Antrag zuzustimmen.

Bei den Anträgen der GRÜNEN gehe es im wesentlichen um dieselben Inhalte wie in den Vorjahren, gibt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** an, nämlich Einführung von Ökoabgaben, Einrichtung bestimmter Sonderfonds für die Umstrukturierung im Umweltbereich des Landes, doch hätten sich die Ansätze, die zur Umschichtung herangezogen werden sollten, etwas verändert.

Den Vorschlag des SPD-Sprechers aufgreifend bitte er allerdings, über die CDU-Anträge einzeln abzustimmen, damit er in dem einen oder anderen Fall sein positives Votum zum Ausdruck bringen könne. Mit einer En-bloc-Abstimmung über die Anträge seiner Fraktion sei er einverstanden.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) begründet, warum seine Fraktion keine Änderungsanträge vorgelegt habe, damit: Es sei im Grunde zweitrangig, ob Änderungsanträge der Opposition in der entsprechenden Ausschusssitzung selbst oder zwei Wochen vorher ausgetauscht würden, sie würden stets von der Mehrheitsfraktion abgelehnt.

Aus dieser Erfahrung heraus verzichte die F.D.P. in diesem Jahr auf Einzelanträge in den Fachausschüssen und habe lediglich im Haushalts- und Finanzausschuß einen Antrag zum Haushaltsgesetz gestellt, eine globale Minderausgabe in Höhe von 1 Milliarde DM auszuweisen. Dieser Antrag sei vom Finanzminister wohlwollend aufgenommen worden.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
41. Sitzung

24.11.1993
he-hu

Vor diesem Hintergrund werde er sich auch bei der Abstimmung über die vorliegenden Änderungsanträge der Stimme enthalten.

Sodann läßt der Vorsitzende über die Änderungsanträge abstimmen, über die der CDU-Fraktion wie gewünscht einzeln, über die der GRÜNEN en bloc.

Die Anträge der CDU-Fraktion und deren Abstimmungsergebnisse sind in der Anlage 1 zu diesem Protokoll aufgelistet; sämtliche Anträge werden abgelehnt.

Die Anträge der GRÜNEN, die aus der Anlage 2 hervorgehen, werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der GRÜNEN bei Stimmenthaltung von CDU und F.D.P. abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P. dem Haushalts- und Finanzausschuß, die Einzelpläne 10, 02, 03 und 15 - jeweils in den Positionen, die in die Zuständigkeit des Umweltausschusses fallen - sowie das GFG 1994 unverändert anzunehmen.

Die Berichterstattung für den Haushalt- und Finanzausschuß übernimmt Abgeordneter Stump (CDU).